

## Vorwort

---

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

seit dem 03. Januar 2018 gilt die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II). Damit stärkte die Europäische Union den Anlegerschutz und erhöhte die Transparenz am Kapitalmarkt.

Für den Anlegerschutz existieren nach diesen Vorgaben verschiedene Möglichkeiten der Kundeneinstufung. Im Interesse des größtmöglichen Schutzes stufen wir unsere Kunden in das Segment „Privatkunde“ ein. Unabhängig davon haben Sie das Recht, eine Einstufung in eine Kundengruppe mit niedrigerem Schutzniveau zu beantragen.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie alle für das Wertpapiergeschäft relevanten Informationen und Bedingungen.

Falls Sie zusätzliche Details zu den Sie betreffenden Regelungen oder dem Inhalt der im Anhang befindlichen Informationsschriften wünschen, wenden Sie sich jederzeit gerne an Ihre(n) Anlageberater(in).

Bankhaus Ludwig Sperrer  
Kommanditgesellschaft

## Inhaltsverzeichnis

---

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen (Depot) .....	
Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis .....	
Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten .....	
Allgemeine Information über Zuwendungen .....	
Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung .....	
Standardisierter Kostenausweis für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Aktien (Ex-ante-Simulation) .....	
Information zur Geeignetheitsprüfung im Wertpapierdienstleistungsgeschäft .....	
Information über Kommunikationsmittel und -sprache .....	
Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken .....	
Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte .....	

## Impressum

---

Die Angaben wurden sorgfältig geprüft und beruhen auf dem jeweils neuesten Stand. Dennoch kann keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität übernommen werden.

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar.

Copyright:  
Bankhaus Ludwig Sperrer KG  
Marienplatz 5-6  
85354 Freising

## Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen (Depot)

### **A) Allgemeine Informationen**

#### **Name und Kontaktdaten der Bank**

Bankhaus Ludwig Sperrer KG  
Marienplatz 5-6  
85354 Freising

Telefon: +49 (0)8161 176-0  
Telefax: +49 (0)8161 176-65  
E-Mail: kontakt@sperrer.de  
Internet: <https://www.sperrer.de>

#### **Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank**

Christian Sperrer  
Hans Sperrer GmbH

#### **Hauptgeschäftstätigkeit der Bank**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie die Erbringung von Finanzdienstleistungen und von damit zusammenhängenden Geschäften.

#### **Zuständige Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Adresse: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Internet: <https://www.bafin.de>

#### **Eintragung im Handelsregister**

Amtsgericht München HRA 42622

#### **Umsatzsteueridentifikationsnummer**

DE 128097257

#### **Vertragssprache**

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

#### **Rechtsordnung/Gerichtsstand**

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht.

Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

#### **Außergerichtliche Streitschlichtung**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Beschwerde ist schriftlich an folgende Adresse zu richten:

*Ombudsmann der privaten Banken, Geschäftsstelle, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin*

## **Maßnahmen zum Schutz der bei der Bank verwahrten Gelder und Finanzinstrumente der Kunden**

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts. Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH („EdB“; Internet: [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de)) angeschlossen. Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ist die gesetzliche Entschädigungseinrichtung für die Einlagenkreditinstitute in privater Rechtsform und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (siehe auch „Verwahrung“ in Abschnitt **B**). Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sogenannte „Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung).

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sogenannte „Einzelkunden-Kontentrennung“). Auch in diesem Fall könnte der Kunde im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

## **B) Informationen zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen**

### **Wesentliche Leistungsmerkmale**

#### Anlageberatung

Die Dienstleistung der Anlageberatung kann von jedem unserer Kunden genutzt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen aller hierfür notwendigen Angaben.

Beratungsleistungen können ausdrücklich auch zur Überprüfung der aktuellen Vermögenssituation und gehaltenen Finanzinstrumente in Anspruch genommen werden (z. B. im Rahmen eines jährlichen Strategiegesprächs, das vom Kunden jederzeit vereinbart werden kann). Eine automatische regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der gehaltenen Finanzinstrumente auf Initiative der Bank erfolgt nicht.

Die Bank erbringt Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung und darf im Zusammenhang mit Anlageberatungen Zuwendungen gemäß WpHG von ihren Vertriebspartnern erhalten.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente für Empfehlungen im Rahmen der Anlageberatung beschränken wir uns nicht auf bestimmte Emittenten oder Produkte. Da nicht bei jeder Empfehlung das gesamte Spektrum möglicher Anlageoptionen auf dem Markt geprüft werden kann, findet jedoch im Vorfeld bereits eine Vorselektion statt (Empfehlungslisten). Aus demselben Grund ist auch die Beurteilung äquivalenter Produkte bei jeder einzelnen Empfehlung nur eingeschränkt möglich.

Im Rahmen der Vorselektion und deren laufender Aktualisierung erfolgt jedoch bereits eine Prüfung alternativer Anlagemöglichkeiten insbesondere auch unter der Berücksichtigung von Kostengesichtspunkten und Komplexitätsstrukturen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Produkte oder Emittenten findet nicht statt.

Die Beratung im Einzelfall ist nicht auf die Vorselektion (Empfehlungslisten) beschränkt.

Die Auswahl von Produkten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt anhand der gesetzlichen Vorgaben und eines ergänzenden Branchenstandards. Hierbei werden ggf. auch die vorgegebenen Mindestanteile berücksichtigt.

Für jedes empfohlene Finanzinstrument wird die Bank vor Auftragserteilung eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen. Darin wird erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Weitere Informationen finden Sie in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“.

### Beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde die Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung der Bank. Das Bankhaus ist in diesem Fall nur verpflichtet, die erforderlichen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden einzuholen, auf Angaben zu Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, Verlusttragfähigkeit und Nachhaltigkeitspräferenzen kann verzichtet werden.

Natürlich können auch Kunden, die alle Angaben erteilt haben, auf eigenen Wunsch Geschäfte ohne Beratung tätigen. Dies fällt ebenfalls unter das „beratungsfreie“ Geschäft.

### Reine Ausführungsgeschäfte

Sofern der Kunde keinerlei Angaben (auch nicht zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen) machen möchte, können lediglich reine Ausführungsgeschäfte in nichtkomplexen Finanzinstrumenten im Rahmen eines „Execution Only“-Depots angeboten werden. Eine Ausführung in komplexen Finanzinstrumenten ist nicht möglich.

### Zielmarkt

Die Emittenten von Finanzinstrumenten legen für ihre Produkte jeweils einen Zielmarkt fest. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet.

Im Rahmen der Anlageberatung bzw. der Ordererteilung werden die von Ihnen erteilten Angaben nach WpHG gegen die Zielmarktkriterien abgeglichen und Sie über evtl. Abweichungen informiert.

Für Produkte, die im Rahmen der Anlageberatung vertrieben werden, findet ein vollständiger Abgleich mit dem konkreten Zielmarkt statt.

Da im beratungsfreien Geschäft sowie dem reinen Ausführungsgeschäft nicht alle Angaben für eine vollständige Zielmarktprüfung erforderlich sind, erfolgt der Abgleich hier mit folgenden Einschränkungen:

- Im beratungsfreien Geschäft wird der Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie (z. B. „Privatkunde“) und Kenntnisse und Erfahrungen geprüft. Sollte die Bank zu der Auffassung gelangen, dass das von dem Kunden in Betracht gezogene Wertpapier im obigen Sinne nicht angemessen ist, so wird sie den Kunden hierüber informieren. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden führt die Bank die Order dennoch weisungsgemäß aus.
- Bei reinen Ausführungsgeschäften ist lediglich eine Überprüfung der Kundenkategorie möglich.

Sollte die Bank feststellen, dass die Zielmarktkriterien des von dem Kunden in Betracht gezogenen Wertpapiers von den Angaben nach WpHG des Kunden abweichen, so wird sie den Kunden hierüber informieren. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden führt die Bank die Order dennoch weisungsgemäß aus.

### Ex-Ante-Kosteninformation

Kunden müssen vor einer Anlageentscheidung über alle zu erwartenden Kosten und Nebenkosten der jeweils in Frage kommenden Anlage sowie die Auswirkungen dieser Kosten auf die Rendite der Anlage informiert werden ("Ex-Ante-Simulation"). Außerdem muss Transparenz hergestellt werden, welche Zuwendungen der Vertriebsstelle zufließen. Die Kosteninformationspflichten gelten für alle Interessenten an Wertpapierdienst- oder -nebdienstleistungen und Depotkunden.

Bei Verkaufsaufträgen ist ebenfalls eine Ex-Ante-Simulation zu erstellen, diese beinhaltet nur die reinen Kosten für den Verkauf. Laufzeit, Renditeauswirkungen etc. spielen hierbei keine Rolle mehr.

## Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Ferner erbringt die Bank die in Nr. 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschriebenen Dienstleistungen.

Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, teilt die Bank ihm auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die die Bank wie zuvor beschrieben verwahrt, erhält der Kunde das Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist der Kunde nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung der Wertpapiere des Kunden nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

## Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Der Kunde wird hierüber benachrichtigt.

## Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine (inklusive Fonds Anspar-/Entnahmeplan), Zertifikate und Optionsscheine über die Bank erwerben oder veräußern:

- *Durch Kommissionsgeschäft:*  
Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen und die Bank wird - sofern möglich - für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft tätigen.
- *Durch Festpreisgeschäft:*  
Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- *Durch Zeichnung:*  
Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der Bank zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nummern 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

## **Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren**

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale und/oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise („Marktpreisrisiko“),
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“.

## **Preise**

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem beiliegenden, allgemeinen „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

## **Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten**

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Im Rahmen der Kapitalertragsteuer können Verluste aus Wertpapier-, Termin- und Devisengeschäften verrechnet werden. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

## **Berichterstattung über die erbrachten Dienstleistungen**

### Mitteilung über getätigte Geschäfte

Der Kunde erhält über jedes ausgeführte Geschäft von der Bank eine Auftragsbestätigung oder eine Abrechnung, mit der die Bank ihn über die wesentlichen Geschäftsdaten (Bezeichnung des Wertpapiers, Menge, Zeitpunkt, Kurswert, Entgelte, Auslagen sowie Verwahrart und ggf. Lagerland) informiert. Diese wird dem Kunden spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung des Auftrags oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrags von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung übermittelt.

### Aufstellung über Kundenfinanzinstrumente (Quartals-Reporting und Jahresdepotauszug)

Der Kunde erhält vierteljährlich eine Aufstellung über die von ihm gehaltenen Kundenfinanzinstrumente zum jeweiligen Quartalsende. Hierbei informiert die Bank, über den aktuellen Marktwert oder – sofern kein Marktwert verfügbar ist – über den Schätzwert der jeweiligen Bestände.

### Jährliche Kosteninformation (Ex-Post-Reporting)

Der Kunde erhält einmal jährlich eine Kosteninformation, die über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert.

### Information über Verluste bei „gehebelten Finanzinstrumenten“ (Verlustschwellenreporting)

Alle als „Privatkunden“ eingestuften Kunden, deren Depot ein „gehebeltes Finanzinstrument“ enthält, werden informiert, wenn der Ausgangswert der betreffenden Position um 10% fällt sowie anschließend bei jedem (weiteren) Wertverlust in 10%-Schritten. Bei „gehebelten Finanzinstrumenten“ handelt es sich um Produkte, die nach Angabe des Emittenten aufgrund ihrer Konstruktion eine überproportionale Teilnahme an Kursveränderungen ermöglichen.

Die Mitteilung erfolgt schriftlich spätestens am Ende des Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird. Fällt der Meldetag auf einen geschäftsfreien Tag, so erfolgt die Mitteilung zum Abschluss des folgenden Geschäftstags.

## **Zahlung und Erfüllung des Vertrages**

### Verwahrung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in Nr. 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschrieben. Das dafür zu zahlende Entgelt berechnet die Bank vierteljährlich zum Quartalsende und belastet dieses dem vereinbarten Konto.

### Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

- **Kommissionsgeschäfte:**  
Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot zugeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- **Festpreisgeschäft:**  
Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
- **Zeichnung:**  
Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot zugeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nummern 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

## **Vertragliche Kündigungsregeln**

Es gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

## **Mindestlaufzeit**

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

## **Sonstige Rechte und Pflichten von Kunde und Bank**

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten:

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

## Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis: Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden und Geschäftskunden

Alle mit \* gekennzeichneten Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (USt).

### I. Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

#### 1. An- und Verkauf

##### 1.1 Transaktionsentgelt - Ausführung

Wertpapierart	Ausführung		Inland und Ausland in Euro	Inland und Ausland in Fremdwährung
	Berechnungs- modus	Provision in %	Minimum in Euro	Minimum in Euro
Aktien	vom Kurswert	1,00	50,00	100,00
Optionsscheine	vom Kurswert	1,00	50,00	100,00
Genussscheine	vom Kurswert	1,00	50,00	100,00
Bezugsrechte	vom Kurswert	1,00	50,00	100,00
Teilrechte				
≤ 100 €	vom Kurswert	1,00	25,00	50,00
> 100 €	vom Kurswert	1,00	25,00	50,00
Aktien Spitzen				
≤ 100 €	vom Kurswert	1,00	25,00	50,00
> 100 €	vom Kurswert	1,00	25,00	50,00
Bezug junger Aktien	vom Kurswert	1,00	50,00	100,00
Festverzinsliche Wertpapiere	vom Kurswert mind. Nennwert	0,50	50,00	100,00
Wandelanleihen	vom Kurswert mind. Nennwert	1,00	50,00	100,00
Optionsanleihen	vom Kurswert mind. Nennwert	1,00	50,00	100,00
Aktienanleihen	vom Kurswert mind. Nennwert	1,00	50,00	100,00
Sonstige Wertpapiere	vom Kurswert	1,00	50,00	100,00
Investmentanteile				
- Fonds ohne Ausgabeaufschlag	vom Kurswert	1,00	50,00	100,00
- Fonds mit Ausgabeaufschlag Ankauf bzw. Verkauf			zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis	
- Fonds mit Ausgabeaufschlag Ankauf über Sparplan			zum Ausgabepreis	
- ETFs Ankauf über Sparplan	vom Kurswert		Provision 1,00 %, min. 2,50 Euro	

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen.

#### 1.2 Teilausführungen

Kommt es zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

### 1.3 Börsenspesen

Börsenplatz Inland	fremde Spesen
Börsenplatz Ausland	fremde Spesen
Xetra	fremde Spesen

## 2. Vormerkung von Aufträgen EUR

2.1 Erteilung eines limitierten Auftrags 10,00

2.2 Änderung eines Auftrags (z. B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.) 10,00

## II. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 1. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren

Die Berechnung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein, nach dem Stand zum jeweiligen Quartalsende.

Wertpapierart	Berechnungsmodus	Girosammelverwahrung in % *	Wertpapierrechnung in % *
Aktien	vom Kurswert	0,20	0,50
Optionscheine	vom Kurswert	0,20	0,50
Genussscheine	vom Kurswert	0,20	0,50
Bezugsrechte	pro Posten	0,20	0,50
Teilrechte	vom Kurswert	0,20	0,50
Aktienspitzen	vom Kurswert	0,20	0,50
Junge Aktien	vom Kurswert	0,20	0,50
Investment- zertifikate	vom Kurswert	0,20	0,50
Immobilien- zertifikate	vom Kurswert	0,20	0,50
Festverzinsliche Wertpapiere	vom höheren Wert (Kurs-/ Nennwert)	0,20	0,50
Bundesschatzbriefe	vom höheren Wert (Kurs-/ Nennwert)	0,20	0,50
Währungsanleihen	vom höheren Wert (Kurs-/ Nennwert)	0,20	0,50
Wandelanleihen	vom höheren Wert (Kurs-/ Nennwert)	0,20	0,50
Optionsanleihen	vom höheren Wert (Kurs-/ Nennwert)	0,20	0,50
Aktienanleihen	vom höheren Wert (Kurs-/ Nennwert)	0,20	0,50
Zero Bonds	vom höheren Wert (Kurs-/ Nennwert)	0,20	0,50

Bei unterjährigen Depotschließungen erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der Depotgebühren und eine Belastung der evtl. anfallenden fremden Spesen.

**EUR**

Mindestpreis pro Depotposten  
Mindestpreis pro Depot

10,00\*  
100,00\*

## 2. Kapitalveränderungen

EUR

### 2.1 Ausübung von Bezugsrechten in

- junge Aktien
- Genussscheine
- Options-/Wandelanleihen

	1,00 % Provision
Inland	min. 50,00
Ausland	min. 50,00

### 2.2 Ausübung von Options- und Wandelrechten

	1,00 % Provision
Inland	min. 50,00
Ausland	min. 50,00

### 2.3 Ausübung von Optionsscheinen und Optionsanleihen

	1,00 % Provision
Inland	min. 50,00
Ausland	min. 50,00

### 2.4 Wandlung von Optionsscheinen in Aktien

	1,00 % Provision
Inland	min. 50,00
Ausland	min. 50,00

Die Bank wird die ihr bei der Auftragsführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen.

## 3. Umschreibung von Neueintragung von Namensaktien, soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem Kaufgeschäft erfolgt

In- und Ausland

EUR

,-

#### 4. Doppelbesteuerungsabkommen

EUR

Bearbeitung von Kundenaufträgen zu Rückerstattungen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen:

	<b>Ländergruppe</b>	<b>pro Jahr/pro Land in EUR</b>	<b>zzgl. pro Zahlung in EUR</b>
0	Belgien, Frankreich, Schweiz	115,00*	10,00*
1	Tschechische Republik, Finnland, Ungarn, Spanien	490,00*	10,00*
2	Österreich, Dänemark, Irland, Norwegen, Portugal	590,00*	10,00*

Erstellung von Belegen und/oder Bestätigungen von Belegen im Zusammenhang mit Ansässigkeitsbescheinigungen pro Beleg/Bestätigung 10,00 \*

Bearbeitung von Kundenaufträgen zu Vorabbefreiungen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen pro Jahr/pro Land 50,00 \*

Die Bank wird die ihr bei der Auftragsführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen.

EUR

#### 5. Depotaufstellung auf Kundenwunsch

,-

#### 6. Sonstige Dienstleistungen

EUR

Zweitschrift Wertpapierabrechnung, Zins- oder Dividendenabrechnung 10,00 \*

Vertrag zugunsten Dritter 50,00

### III. Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)

EUR

Zweitschrift des Depotauszuges per 31.12. eines Jahres 20,00 \*

Die Bank wird die ihr bei der Auftragsführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen.

## Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir unsere Kunden daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere bankeigener Produkte;
- in der Anlageberatung bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/ Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Diese beruhen auf Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßigem und professionellem Handeln, der Einhaltung von Marktstandards und insbesondere immer auf der Beachtung der Interessen unserer Kunden, einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung (bspw. Genehmigungsverfahren für neue Produkte) sowie im Rahmen des Auswahlprozesses für die Finanzportfolioverwaltung (Strategieausschuss und Anlageausschuss);
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- vollständiger Verzicht auf die Annahme von Zuwendungen im Rahmen der Vermögensverwaltung bzw. vollständige Weiterleitung vereinnahmter Zuwendungen (mit Ausnahme geringfügiger nichtmonetärer Vorteile) an die Kunden;
- Kontrollliste über getätigte Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern;
- Überwachung der Einhaltung der Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte in Wertpapieren;
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

In der Vermögensverwaltung hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf den Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft die Bank im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die Bank durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch die interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.

Auf Wunsch werden wir unseren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

## Allgemeine Information über Zuwendungen

Gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank nachfolgend darüber, welche Zuwendungen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält bzw. gewährt und welchen Umfang diese Zuwendungen besitzen

### Arten von Zuwendungen

Die Bank erhält folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des WpHG:

- **Vertriebsprovisionen** für einen Geschäftsabschluss. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen usw.
- **Vertriebsfolgeprovisionen**, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.
- **Unterstützende Sachleistungen**. Dies sind z. B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen.

### Vertriebsprovisionen

#### Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Vertriebsprovisionen erhält die Bank zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die Bank erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

#### Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich erhält die Bank als Vertriebsprovisionen für ihre Vermittlungsleistungen ggf. Erfolgsbonifikationen. Diese Provisionen lassen sich – sofern die Bank solche überhaupt erhält – nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Nettoabsatzzielen abhängt. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

### Vertriebsfolgeprovisionen

#### Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Vertriebsfolgeprovisionen erhält die Bank zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds.

Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält die Bank einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an sie ausbezahlt wird. Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die Bank eine Vertriebsfolgeprovision, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand.

Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

## **Unterstützende Sachleistungen**

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält die Bank außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen.

Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt Ihnen die Bank diese gerne auf Nachfrage.

## **Nähere Einzelheiten**

Mit diesem Informationsblatt legt die Bank Ihnen - soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist - alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt.

Die Bank geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen sie erhält. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet Ihnen die Bank auf Nachfrage selbstverständlich auch weitere Informationen an.

## **Erwerb anderer Finanzinstrumente**

Ob und in welcher Höhe wir Rückvergütungen zur Deckung des Vertriebsaufwandes bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen im Einzelfall gesondert mitteilen.

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen ebenfalls Ihr Berater zur Verfügung und/oder sind aus dem Produktprospekt ersichtlich.

## **Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung**

(Stand: 02.01.2020)

Wir sind verpflichtet, Aufträge unserer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für unseren Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für unseren Kunden führt.

Wir ermöglichen die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

### **I. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben unser generelles Vorgehen für Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.

### **II. Vorrang von Kundenweisungen**

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages werden wir einer Weisung des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.

Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

### **III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen**

#### 1. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragen wir die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website [www.dwpbank.de](http://www.dwpbank.de) abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in Papierform aus.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an die dwpbank erfolgt in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er uns eine entsprechende Weisung.

Kundenaufträge in anderen Klassen von Finanzinstrumenten nehmen wir aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

## 2. Festpreisgeschäfte

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellen wir organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

## **IV. Überprüfung der Grundsätze**

Wir überprüfen unsere Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an die dwpbank begründen, und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen, mindestens einmal jährlich.

Weiterführende Informationen zur Auftragsausführung von Kundenaufträgen sind auf unserer Website verfügbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in Papierform aus.

## **Standardisierter Kostenausweis für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Aktien (Ex-ante-Simulation)**

### Allgemeine Erläuterung

Kunden müssen vor einer Anlageentscheidung über alle zu erwartenden Kosten und Nebenkosten der jeweils in Frage kommenden Anlage sowie die Auswirkungen dieser Kosten auf die Rendite der Anlage informiert werden ("Ex-ante-Simulation"). Außerdem muss Transparenz hergestellt werden, welche Zuwendungen der Vertriebsstelle zufließen. Die Kosteninformationspflichten gelten für alle Interessenten an Wertpapierdienst- oder -nebenleistungen und Depotkunden.

Bei Verkaufsaufträgen ist ebenfalls eine Ex-ante-Simulation zu erstellen, diese beinhaltet nur die reinen Kosten für den Verkauf. Laufzeit, Renditeauswirkungen etc. spielen hierbei keine Rolle mehr.

Eine Ex-ante-Kosteninformation muss gegenüber einem Kunden nur einmal für eine Produktgruppe mit nahezu identischer Kostenstruktur erteilt werden. Deshalb erhält der Kunde für wiederholte Orderaufträge in dieser Produktgruppe einmalig die nachfolgende standardisierte Ex-ante-Simulation, errechnet auf einen exemplarischen Anlagebetrag.

### Erläuterung zum Inhalt

In der Bankhaus Ludwig Sperrer KG findet die standardisierte Ex-ante-Simulation aktuell ausschließlich auf die Produktgruppe „Aktien“ Anwendung, da hier weder Produktkosten noch Zuwendungen anfallen. Bei späteren Aufträgen zu einem Produkt dieser Produktgruppe erhält der Kunde eine erneute Ex-ante-Kosteninformation nur noch auf ausdrücklichen Wunsch.

Bei der standardisierten Kosteninformation werden Durchschnittswerte zugrunde gelegt – die tatsächlichen Kosten werden nach Erbringung der Dienstleistung jedem Kunden individuell zur Verfügung gestellt (im Rahmen der Orderabrechnung und des Ex-Post-Reportings).

Zudem handelt es sich um Schätzungen unter der Annahme, dass die Anlage 10 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit von der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes abweichen.

Die angegebenen Kosten entsprechen dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bankhaus Ludwig Sperrer KG.

Es wird von einer Wahl des Börsenplatzes nach den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung, einer Abwicklung in Euro und einer Verwahrung der Wertpapiere in Girosammel ausgegangen.

Eine mögliche Wertentwicklung der Anlage wird im Rahmen der Kosteninformation nicht berücksichtigt, da diese nicht prognostiziert werden kann. Es wird nur dargestellt, welche Auswirkungen die Gesamtkosten auf die Rendite einer Anlage auf Basis des ursprünglichen Anlagebetrags haben können.



## Ex-ante-Simulation Ergebnisdarstellung: Kauf von Aktien

1 / 2

Simulationszeitraum: Haltedauer von 10 Jahren

### Angenommene Auftragsdaten

<b>Handels-/Ausführungsplatz</b>	<b>Geschäftsart</b>
Tradegate (Best Execution)	Kauf variabel
<b>Kurs</b>	
50,00 EUR	
<b>Menge</b>	
100,00 Stk.	
<b>Kurswert in EUR</b>	
5.000,00 EUR	
<b>Kundenvergütung</b>	<b>Kundenvergütung in %</b>
0,00 EUR	0,00 %
<b>Anlagebetrag</b>	<b>Abrechnungswährung</b>
5.000,00 EUR	EUR

### Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütung

<b>Einstiegskosten (einmalig)</b>		
Dienstleistungskosten	50,60 EUR	1,01 %
Produktkosten	0,00 EUR **	0,00 % **
Fremdwährungskosten	0,00 EUR **	0,00 % **
<b>Laufende Kosten (pro Jahr)*</b>		
Dienstleistungskosten	10,00 EUR	0,20 %
Produktkosten	0,00 EUR **	0,00 % **
Fremdwährungskosten	0,00 EUR **	0,00 % **
<b>Ausstiegskosten (einmalig)</b>		
Dienstleistungskosten	50,00 EUR	1,00 %
Produktkosten	0,00 EUR **	0,00 % **
Fremdwährungskosten	0,00 EUR **	0,00 % **

### Kostenzusammenfassung bei einer Haltedauer von 10 Jahren (3.650 Tage)

	Kosten während der Haltedauer	entspricht pro Jahr
Dienstleistungskosten	200,60 EUR	0,40 %
Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
<b>Gesamtkosten</b>	<b>200,60 EUR</b>	<b>0,40 %</b>
davon Margen des Kreditinstituts	0,00 EUR	0,00 %
davon Zuwendungen an das Kreditinstitut	0,00 EUR	0,00 %

### Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die jährliche Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt

		1. Jahr	2. bis 9. Jahr	10. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	1,01 %	0,00 %	0,00 %
	Laufende Kosten*	0,20 %	0,20 %	0,20 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	1,00 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	Laufende Kosten*	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	Laufende Kosten*	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %
<b>Gesamtkosten</b>		<b>1,21 %</b>	<b>0,20 %</b>	<b>1,20 %</b>

## Ex-ante-Simulation Ergebnisdarstellung für Kauf von Aktien

2 / 2

Simulationszeitraum: Haltedauer von 10 Jahren

### Erläuterungen

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die ausgewiesenen Prozentangaben beziehen sich grundsätzlich auf den Anlagebetrag.

Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.-Pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Ggf. wird Ihnen ein jährliches Mindestdepotentgelt in Höhe von 42,02 EUR netto (zzgl. USt.) belastet.

### Erläuterungen zu den Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die obige Darstellung zeigt die Auswirkungen auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Finanzinstrument entnommen werden, als auch Kosten, die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt werden sowie Zahlungen von Dritten an das Kreditinstitut:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments.
- Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für die Veräußerung des Finanzinstruments.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

\* Der Betrachtungszeitraum der jährlichen laufenden Kosten beträgt immer ein Jahr ab dem Simulationszeitpunkt. Eine kalenderjährliche Berechnung erfolgt nicht.

\*\* Es erfolgte keine Berechnung dieser Kostenposition.

**Angenommene Auftragsdaten**

<b>Handels-/Ausführungsplatz</b>	<b>Geschäftsart</b>
Tradegate (Best Execution)	Verkauf variabel
<b>Kurs</b>	
50,00 EUR	
<b>Menge</b>	
100,00 Stk.	
<b>Kurswert in EUR</b>	
5.000,00 EUR	
<b>Anlagebetrag</b>	<b>Abrechnungswährung</b>
5.000,00 EUR	EUR

**Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütung**

<b>Ausstiegskosten (einmalig)</b>			
Dienstleistungskosten	50,00 EUR	1,00 %	
Produktkosten	0,00 EUR **	0,00 % **	
Fremdwährungskosten	0,00 EUR **	0,00 % **	

**Kostenzusammenfassung**

	<b>Kosten während der Haltedauer</b>	<b>entspricht pro Jahr</b>
Dienstleistungskosten	50,00 EUR	1,00 %
Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
<b>Gesamtkosten</b>	<b>50,00 EUR</b>	<b>1,00 %</b>
davon Margen des Kreditinstituts	0,00 EUR	0,00 %
davon Zuwendungen an das Kreditinstitut	0,00 EUR	0,00 %

**Erläuterungen**

Für die Berechnung der Angaben wurden aktuelle oder manuell vorgegebene Daten (Kurs, ggf. Devisenkurs, etc.) verwendet. Die tatsächlichen Kosten können hiervon abweichen.

\*\* Es erfolgte keine Berechnung dieser Kostenposition.



## Information zur Geeignetheitsprüfung im Wertpapierdienstleistungsgeschäft

Die Bankhaus Ludwig Sperrer KG unterliegt bei der Auswahl ihrer Empfehlungen (inkl. der Empfehlung der Dienstleistung Finanzportfolioverwaltung), der Durchführung der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung rechtlichen Vorgaben. Weil jede Empfehlung für den jeweiligen Anleger geeignet sein muss, stehen dessen individuelle Umstände und Vorgaben stets im Mittelpunkt.

Zu diesem Zweck erfragt die Bankhaus Ludwig Sperrer KG vor der Anlageberatung (bzw. der Beratung vor Abschluss eines Finanzportfolioverwaltungsvertrags) Angaben über die Risikoneigung, Anlagewünsche und Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers, über dessen finanzielle Verhältnisse sowie über dessen Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermögensanlage. Nur auf diesem Weg können die Empfehlungen auf die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers zugeschnitten werden.

Die Prüfung der Geeignetheit ist nicht auf die Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments beschränkt. Jede Empfehlung der Bankhaus Ludwig Sperrer KG an einen Anleger muss geeignet sein, unabhängig davon, ob sie beispielsweise den Abschluss eines Finanzportfolioverwaltungsvertrags, den Kauf, das Halten oder den Verkauf eines Finanzinstruments betrifft. Die erteilten Informationen sollen den Anleger in die Lage versetzen, den Zweck der Anforderungen zu verstehen und daraufhin korrekte und ausreichende Auskünfte über Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse, Nachhaltigkeitspräferenzen und Anlageziele an die Bankhaus Ludwig Sperrer KG zu erteilen.

Die Bankhaus Ludwig Sperrer KG macht insbesondere darauf aufmerksam, dass vollständige, aktuelle und korrekte Informationen unerlässlich sind, damit dem Kunden geeignete Produkte oder Dienstleistungen empfohlen werden können.

### Nachhaltigkeitsaspekte

Für die Anlage in Finanzinstrumenten können von der Bankhaus Ludwig Sperrer KG Produkte angeboten oder im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung erworben werden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen und den vom Kunden geäußerten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Bei den relevanten Nachhaltigkeitsaspekten wird wie folgt unterschieden:

- Ökologische Aspekte (**E**nvironment)
- Soziale Aspekte (**S**ocial)
- Kriterien guter Unternehmensführung (**G**overnance)

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben wird bei den möglichen Nachhaltigkeitspräferenzen, die Finanzinstrumente erfüllen können, zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

1. **PAIs** („Principal Adverse Impact“; = Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren)(Art. 2 Nr. 7c MiFID II-DVO)

Ziel ist es, eine ESG-Strategie zu verfolgen, die die Standard-PAIs zu Umwelt- (**E**) und/oder Sozialthemen (**S**) berücksichtigt (z. B. zu Treibhausgas-Emissionen, Menschenrechten). Es sollen nachhaltigkeitschädliche Investitionen in diesen Bereichen vermieden werden.

Für Kunden mit dieser Präferenz sind Produkte geeignet, bei denen der Emittent bzw. das Unternehmen ein nachhaltigkeitschädliches Verhalten in den Bereichen Umwelt (**E**) und/oder Soziales (**S**) ausgeschlossen oder minimiert hat.

**2. Nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) (positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit)**  
(Art. 2 Nr. 7b MiFID II-DVO)

Ziel ist es, mit einem Investment einen positiven Nachhaltigkeitsbeitrag zu bewirken. Hierfür muss mindestens eines der nachfolgenden Ziele erfüllt werden:

- Umweltziele (**E**nvironment):  
Dieses Ziel kann z. B. erreicht werden, indem ein Unternehmen auf Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie achtet, erneuerbare Energien verwendet oder Treibhausgasemissionen reduziert.
- Soziale Ziele (**S**ocial):  
Dieses Ziel kann z. B. erreicht werden, indem ein Unternehmen Investitionen tätigt, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördern.

Zusätzlich muss auch das Ziel einer guten Unternehmensführung (**G**overnance) erfüllt sein, insbesondere bei der Achtung von Menschenrechten, soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

**3. Ökologisch nachhaltige Investitionen i. S. d. Taxonomie-Verordnung** (wesentlicher positiver Beitrag zur Umwelt)  
(Art. 2 Nr. 7a MiFID II-DVO)

Ziel ist es, mit einem Investment einen wesentlichen positiven Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit (**E**) zu leisten. Eine Wirtschaftstätigkeit wird als ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz eingestuft, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, mindestens eines der nachfolgenden Umweltziele der Taxonomie-Verordnung zu erreichen:

- Minderung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Bei der Erfüllung eines Ziels darf es gleichzeitig nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines anderen Umweltziels (**E**) kommen.

Zusätzlich muss auch das Ziel einer guten Unternehmensführung (**G**overnance) erfüllt sein, insbesondere bei der Achtung von Menschenrechten, soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Soweit die Bankhaus Ludwig Sperrer KG die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden im Rahmen der angebotenen Nachhaltigkeitskonzeption nicht oder nur teilweise umsetzen kann, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass der Kunde seine Präferenzen entsprechend anpassen kann. Die Bankhaus Ludwig Sperrer KG wird die Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend dokumentieren und prüfen, ob sie dem Kunden auf der Grundlage der geänderten Vorgaben Finanzinstrumente oder Dienstleistungen empfehlen kann.

## **Information über Kommunikationsmittel und -sprache**

### **Allgemein**

Grundsätzlich können Kunden schriftlich (per Fax, per E-Mail, per Brief) sowie telefonisch während der üblichen Geschäftszeiten mit uns kommunizieren.

Dokumente und Informationen, die Kunden von uns erhalten, werden wir in deutscher Sprache erstellen.

Wir werden Kunden die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtinformationen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Falls ein Kunde als Privatkunde im Sinne des WpHG eingestuft ist, hat dieser die Wahl, diese Pflichtinformationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten.

### **Zurverfügungstellung von Unterlagen in elektronischer Form**

Sofern ein Kunde sich für die Bereitstellung in elektronischer Form entscheidet, werden ihm die gesetzlichen vorgeschriebenen Pflichtinformationen wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Über die Website der Bankhaus Ludwig Sperrer KG (<https://www.sperrer.de>)
- Über die Postbox im Online-Banking der Bankhaus Ludwig Sperrer KG (<https://banking.sperrer.de>)

### **Auftragserteilung**

Aufträge können Kunden persönlich, telefonisch oder per Brief in deutscher Sprache an uns übermitteln.

Wir bitten um Beachtung, dass wir per Brief erteilte Aufträge in bestimmten Fällen nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. erst nach erneuter Kontaktaufnahme mit dem Kunden ausführen können.

### **Aufzeichnung von Telefongesprächen**

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine Verpflichtung der Bank vor, Telefongespräche mit Kunden aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der Bank auch dann, wenn das Telefongespräch nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt. Eine telefonische Anlageberatung wird von der Bank nicht angeboten.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der Bank erhöht werden.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche der Bank mit Depotbevollmächtigten betroffen. Bevollmächtigte Personen sind vom Kunden über die Aufzeichnung zu informieren.

Über die Aufzeichnung wird die Bank zusätzlich vor Beginn der Aufzeichnung informieren. Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon in Anspruch nehmen. Wertpapierdienstleistungen der Bank können diese Kunden aber weiterhin in den Geschäftsstellen der Bank beziehen.

Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren (beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren) seit dem Telefongespräch von der Bank eine Kopie der Aufzeichnung verlangen.

### **Ausschluss anderweitiger elektronischer Kommunikation**

Andere elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Fax, Video) sind für die Erteilung von Orderaufträgen nicht zugelassen.

Auf einem solchen Weg erteilte Aufträge werden von der Bank als gegenstandslos betrachtet.

# **Information der Bankhaus Ludwig Sperrer KG über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Offenlegungsverordnung**

## **I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie**

Auch wir wollen Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Versicherungsberatung gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden einerseits, aber auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) zu erfüllen und unsere Kunden zugleich darüber zu informieren.

## **II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise ein.

### 1. Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Wertpapierdienstleistung oder Versicherungsberatung vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanz- und Versicherungsprodukte in unser Anlageuniversum aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Finanz- und Versicherungsprodukte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

### 2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanz- und Versicherungsprodukte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

### 3. Kooperation mit Produktlieferanten

Im Rahmen des Produktauswahlprozesses, den wir der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Versicherungsberatung vorgelagert haben, findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Unsere Produktlieferanten berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden zudem bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt.

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie von unserem Wirtschaftsprüfer regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft. So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns angebotenen Finanz- und Versicherungsprodukten berücksichtigt werden.

#### 4. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auch auf die Rendite der Finanz- und Versicherungsprodukte haben, die Gegenstand der von uns gegenüber dem Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen sowie der Versicherungsberatung sind.

Unsere Produktlieferanten bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanz- und Versicherungsprodukts im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses.

### **III. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanz- und Versicherungsprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (z.B. der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können wir derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen, damit die Hersteller von Finanz- und Versicherungsprodukten diese von den Unternehmen beziehen und uns als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen können. Wir beobachten insofern das wahrscheinlich wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten. Wir werden über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten es zulässt. Gleichwohl sind wir bereits jetzt bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien zu vermeiden.

Wir gehen davon aus, dass die Hersteller der Finanz- und Versicherungsprodukte, die wir als nachhaltige Anlagen anbieten oder im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für den Kunden erwerben, die Ausschlusskriterien auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards einhalten. Das bedeutet, dass diese explizit als nachhaltig angebotenen Finanz- und Versicherungsprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze (Schwellenwert) enthalten dürfen. Hierdurch wird (mittelbar) erreicht, dass diese Finanz- und Versicherungsprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nicht bzw. nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren.

### **IV. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik**

Unsere Vergütungspolitik steht mit unseren Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik sicher, dass unsere Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert. Es werden durch unsere Vergütungspolitik auch keine Anreize gesetzt, Finanz- und Versicherungsprodukte zu vermitteln, die nicht der Anlagestrategie und den Vorgaben des Kunden entsprechen. Unsere Vergütungsstruktur beruht auf einem Tarifvertrag. Sie begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanz- und Versicherungsprodukten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

#### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

##### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

##### (2) Änderungen

###### a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

###### b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

###### c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
  - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
  - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
  - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

###### d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

###### e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

#### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

##### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

##### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

##### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

##### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

#### 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

##### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

##### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

##### (3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

#### 4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

#### 5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsbe-rechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

#### 6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

##### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

##### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

##### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Kontoführung

#### 7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

##### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

##### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

#### 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

##### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

##### (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch

gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

##### (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

#### 9. Einzugsaufträge

##### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbeitrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

##### (2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>1</sup> – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

#### 10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

##### (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

##### (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

##### (3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

##### (4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

<sup>1</sup>Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

<sup>2</sup>International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

<sup>3</sup>Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

# Mitwirkungspflichten des Kunden

## 11. Mitwirkungspflichten des Kunden

### (1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

### (2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2</sup> und BIC<sup>3</sup> sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### (5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

# Kosten der Bankdienstleistungen

## 12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

### (1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis-aushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis-aushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preis-aushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

### (2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis-aushang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis-aushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

### (3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

### (4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### (5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

### (6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### (7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

# Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

## 13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

### (1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

### (2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab

dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

### (3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

## 14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

### (1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

### (2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

### (3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

### (4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

## 15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

### (1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

### (2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

### (3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

### (4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

## 16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

### (1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

### (2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

### (3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## 17. Verwertung von Sicherheiten

### (1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

### (2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## Kündigung

## 18. Kündigungsrechte des Kunden

### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## 19. Kündigungsrechte der Bank

### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich

vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

#### **(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug**

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

#### **(5) Kündigung eines Basiskontovertrages**

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

#### **(6) Abwicklung nach einer Kündigung**

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

## **Einlagensicherung**

### **20. Schutz der Einlagen**

#### **Information über die Einlagensicherung**

##### **(1) Einlagen**

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

##### **(2) Gesetzliche Einlagensicherung**

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

##### **(3) Einlagensicherungsfonds**

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) aufgerufen werden.

#### **Forderungsübergang und Auskunftserteilung**

##### **(4) Forderungsübergang**

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

##### **(5) Auskunftserteilung**

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren**

### **21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren**

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de) abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: [schlichtung@bdb.de](mailto:schlichtung@bdb.de), zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

# Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### 1. Formen des Wertpapiergeschäfts

#### (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

#### (2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### (3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### 2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

#### (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### (2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

#### (1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs

möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

#### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

### 8. Erlöschen laufender Aufträge

#### (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

#### (2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

#### (3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

#### (4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

### 9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

### 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

## 12. Anschaffung im Ausland

### (1) Anschaffungsvereinbarung

- Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
  - sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
  - sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### (3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

### (4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

### (5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

#### (1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### (2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### (3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

#### (4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

#### (1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf

des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### (2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

### 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

### 17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

### 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

#### (1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

#### (2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

### 19. Haftung

#### (1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

#### (2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

### 20. Sonstiges

#### (1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

#### (2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.